

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Düsseldorf, Samstag den 5. September

1908.

Inhalt: Bau und Betrieb der Eisenbahnlinie von Oberhausen-West nach Hohenbudberg 425, Reichsgesetzblatt Nr. 49 425, Zinscheinausreichung 425, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Duisburger Straßenbahnen 425, Hauskollekten 427, 428, Verlorene Wandergewerbescheine 428, 429, Ungültigkeitserklärung des Erlaubnisheins eines Auswanderungsagenten 428, Verwaltung des Katasteramts Rheydt 428, Ahtuhrladenschluß in Hamborn 428, Rechnungsabluß für 1907 der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz 428, Lehrschmiedeturfus in Charlottenburg 429, Schießübung in Cuxhaven 429, Auslosung von Rentenbriefen 430, Personalien 430.

1069. Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. Js. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 14. Mai d. Js., betreffend die Eisenbahnanleihe 1908, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter IV 1 und 2 vorgesehenen Bauausführungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der Hauptbahn von Oberhausen-West nach Hohenbudberg einschließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrort den Eisenbahndirektionen in Essen an der Ruhr und Köln, und zwar der Strecke von Oberhausen-West bis zum Rheine sowie der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein der Eisenbahndirektion in Essen an der Ruhr, der Strecke vom Rheine bis nach Hohenbudberg der Eisenbahndirektion in Köln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Erwähnung an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 6. Juli 1908. gez.: **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
gegengez.: **Holle.**

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1070. Das zu Berlin am 29. August 1908 ausgegebene 49. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3523. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti. Vom 28. August 1908.

Nr. 3524. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 26. August 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1071. Die Zinscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten

3½ vormalis 4%igen Staatsanleihe von 1876—1879 über die Zinsen für die zehn Jahr vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 6. Juni ds. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin O. 2 am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Preiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesem unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908. I. 1126.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. **Bischhoffshausen.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1072.

III. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Duisburger Straßenbahn vom 22. Dezember 1900 — I. K. 3424 — (A.-Bl. für 1901 Seite 5 bis 10) und zu den Nachträgen dazu vom 8. August 1903 — I. K. 1620 — (A.-Bl. S. 349 und 350) und vom 28. September 1906 — I. K. 3874 — (A.-Bl. S. 442 bis 445).

§ 1.

I. Zur Herstellung und zum Betriebe

- a) eines zweiten Gleises auf der Straßenbahnstrecke Duisburg-Weiderich vom Stapeltor bis zur Unterführung der Hafenbahn in der „Neuen Weselerstraße“ in Duisburg und
- b) eines zweiten Gleises auf der Straßenbahnstrecke Marientor—Bahnhof Duisburg-Hochfeld Süd und zwischen dem Friedrich Wilhelm-Platz und der Musfeldstraße, sowie zur Verschiebung der Straßenbahngleise,
- c) in der Werthausenstraße auf der Strecke von der Walzenstraße bis zur Sedanstraße in Duisburg und
- d) in der Ruhrorterstraße auf der Strecke vom Weidenweg bis zum Fuße der Ruhrbrückenrampe,

für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft, wird der in das Gesellschaftsregister des königlichen Amtsgerichts I zu Berlin am 9. Januar 1891 lfd. Nr. 12618 eingetragenen Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Essen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt.

§ 2.

Für die Erweiterungen finden die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 22. Dezember 1900 und deren Nachträge vom 8. August 1903 und 28. September 1906, insbesondere auch bezüglich des Endtermins, des 19. September 1938, entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung hat nach den mit Genehmigungsvermerk von heute versehenen Plänen usw. zu erfolgen.

Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Anlagen muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der Ausstellung dieser Genehmigungsurkunde erfolgen. Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat der Verzögerung verpflichtet.

§ 4.

Zum Schutze der Reichstelegraphen und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“, an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechl意思ien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die

Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 Meter betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 Meter entfernt bleiben.

5. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 Meter neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

6. Die Straßenbahnmasten sind möglichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 Meter von den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechtabeln zu errichten. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so sind die Reichserdbabel mit zweiteiligen eisernen Muffen zu umkleiden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 Meter hinausragen. Die Muffen müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten in der Straßenbahnanlage genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter Abstand dürfen die Masten den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechtabeln in keinem Falle genähert werden.

6a. Die im Gefahrenbereiche der elektrischen Starkstromanlage verlaufenden Privat-Telegraphenleitungen sind, falls sie auch Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen kreuzen oder sich ihnen nähern, gegen die Einwirkungen aus der Starkstromanlage in demselben Umfange zu schützen, wie Reichsleitungen.

6b. Zur Sicherung der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen gegen mittelbare Gefährdung durch die Fahrdrähte müssen überall, wo diese Niederspannungsleitungen kreuzen oder wo sie sich ihnen soweit nähern, daß ein Übertritt des Bahnstroms in die Niederspannungsleitungen möglich ist, Schutzvorrichtungen z. B. geerdete Schutznetze, aufgesattelte Holzleisten oder geerdete Schutzdrähte angebracht werden, die solchen Übertritt des Bahnstroms sicher verhindern.

6c. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

6d. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

7. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechlablein ist der zuständigen Oberpostdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechtbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechtbetrieb ruht.

8. Fehler, d. h. ein schadhafter Zustand, in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

9. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

10. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

Für die unter Ia aufgeführte Strecke in der neuen Wejelerstraße gelten noch folgende Vorschriften:

11. Auf Verlangen der Reichs-Telegraphenverwaltung ist der Straßenbahnbetrieb auf dem Gleise über dem Zementkanal am Stapeltor jederzeit und so lange einzustellen, als es durch die Arbeiten zur Erweiterung und Unterhaltung der unterirdischen Kabelanlagen geboten ist.

Für die unter Ic, d und e aufgeführten Anlagen gelten außerdem noch folgende Vorschriften:

12. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechlablein tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergl.) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 Meter zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der ge-

fährdeten Strecken hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Röhren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 Meter hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn oder Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 mm Wandstärke befinden.

II. Bestimmungen für das Gesamtunternehmen.

Nr. 4.

Die Bestimmung im zweiten Satz des vierten Absatzes unter Nr. 18 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 22. Dezember 1900 — I. K. 3424 — („Werden von der Militärbehörde“ usw. bis „zu versehen“) wird aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen:

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster I (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. D. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbefugten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

„Gültig als Militärfahrkarte.“

Anerkennung für die Militärverwaltung“ und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

„Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung“

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Nr. 5.

Auf die Straßenbahn finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Nr. 6.

Die Übertragung der aus dieser und der eingangs erwähnten Genehmigungsurkunden sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Düsseldorf, den 24. August 1908. zu I. K. 2950.

Der Regierungs-Präsident. J. W. : K o e n i g s.

1073. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 23. Juni 1908, Nr. 13918, ist dem Kirchenvorstand der katholischen Kapellengemeinde Buchholz im Landkreise Düsseldorf die Erlaubnis erteilt worden, behufs Aufbringung der Mittel für den Erweiterungsbau der Kirche im Jahre 1909 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Einfammlung soll erfolgen durch: a) den Rektor Franz Losquinet in Hüdingen, den Rektor Peter Bongartz in Hüdingen, den Bahnbeamten Friedrich Ringel in Hüdingen, den Rentner Heinrich Müller in Hüdingen; b) einen Vertrauensmann, der von den Pfarrern und Rektoren der Gemeinden, in denen die Kollekte abgehalten wird, eigens dazu bestimmt wird.

Düsseldorf, den 25. August 1908. II. D. Nr. 4188.

Der Regierungs-Präsident.

1074. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Februar ds. Js. II D. Nr. 606 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten eines Gemeindehausbaues in Edenhagen, Kreis Waldbrohl, noch die Herren Pastor Krafft in Edenhagen und Ackerer H. Sterzenbach in Hahn beauftragt worden sind.

Düsseldorf, den 28. August 1908. II D 4227.

Der Regierungs-Präsident.

1075. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 20. August d. Js., Nr. 19334 dem Vorstand der evangelischen Diakonissen-Krankenanstalt in Bosen die Erlaubnis erteilt, die bewilligte Kollekte zum Besten eines Neubaus der Anstalt in den Bezirken der Synode Essen a. d. Ruhr im September d. J. abhalten zu lassen.

Ich nehme Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Juli d. Js., I Ca. 5866, Amtsblatt Stück 29, Nr. 885.

Düsseldorf, den 28. August 1908. I. Ca. 7632.

Der Regierungs-Präsident.

1076. Der dem Hausierer Robert Hüß zu Remscheid von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4778 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit groben Eisenwaren berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. August 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abt.

1080.

Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß § 19 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1907 betragen hat:

	in bar		in Wertpapieren (Ankaufspreis)		in Darlehen		in Grundstücken	
	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
der Bestand aus 1906:	2 977 966	31	98 340 189	60	39 825 357	22	1 507 925	54
die Einnahme in 1907:	27 219 674	83	4 954 315	05	7 438 599	79	308 310	43
die Gesamteinnahme:	30 197 641	14	103 294 504	65	47 263 957	01	1 816 235	97
die Gesamtausgabe in 1907:	28 014 956	91	464 158	30	1 179 759	98	2 552	12
sodasß ein Bestand verblieben ist von:	2 182 684	23	102 830 346	35	46 084 197	03	1 813 683	85

zusammen: 152 910 911,46 M

Hierzu Wert des Inventars: . . . 141 711,66 "

Gesamtsumme: . . . 153 052 623,12 M

Düsseldorf, den 24. August 1908.

II. Nr. 8702 I.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

1077. Der dem Kaufmann Friedrich Goebel in Duisburg-Ruhrort am 15. März 1902, I. F. 1842, erteilte und unter dem 27. Juli 1908 widerrufenen Erlaubnis-schein zum Betriebe des Gewerbes als Auswanderungs-agent ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Erlaubnis-schein wird hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 28. August 1908. I. F. 5101.

Der Regierungs-Präsident.

1078. An Stelle des verstorbenen Katasterkontrollieurs Dessenich ist vom 1. September ds. Js. ab der Katasterlandmesser Koffel mit der vorläufigen Verwaltung des Katasteramtes Rhehyd von mir beauftragt worden.

Düsseldorf, den 28. August 1908. III B 7673.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1079. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen für 1. Manufakturwaren, Damen- und Herrenkonfektion, Kurz-, Weiß- und Wollwaren, Damenpuß, Herren-garderobe, Schuhwaren, Möbel, Polsterwaren und Aus-steuerartikel, Herrenhutgeschäfte und Herrenartikel, 2. Buch-handlungen, Papier- und Schreibwaren, Musikalien, 3. Haushaltgegenstände, Eisen- und Stahlwaren, Installationsartikel, 4. Lebensmittel- und Kolonialwaren, 5. Drogerien, 6. Tapeten- und Farbwaren, 7. Leder-handlungen, 8. Fahrradgeschäfte, in der Bürgermeisterei Hamborn ist der Antrag gestellt worden, den Achtluhr-ladenschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage und der gemäß § 139 e Abs. 2 R.-G.-D. freigegebenen verlängerten Verkaufstage einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f R.-G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902 betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. Seite 38), den Herrn Bürgermeister in Hamborn zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 31. August 1908. I. F. 5185.

Der Regierungs-Präsident.

1081. Der der Witwe Gradus Eythout aus Groesbeek (Holland) von mir unter Nr. 3976 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Reiserbesen, Heidebesen und Regenschirmen berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 24. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1082. Der dem Hausierer Wilhelm Baumeister zu Oberhausen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1304 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Stroh, Obst, Gemüse, Kartoffeln und Heu berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 24. August 1908.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, II. Abt.

1083. Am Montag, den 30. November 1908 beginnt an der Lehrschmiede zu Charlottenburg der nächste Kursus zur Ausbildung von Fußbeschlaglehre-meistern.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Oberstabsveterinär a. D. V r a n d, Charlottenburg bei Berlin, Spreestraße 58, zu richten.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

J. A.: gez. v. Hülsen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1084. Bekanntmachung

betr. Schießübung in Cuxhaven.

1. Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden am 21. und 22. September 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Am 21. September von 11 Uhr vormittags bis 3.30 Uhr nachmittags.

Am 22. September von 12.30 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags.

2. Das Schießfeld ist nördlich durch die Verbindungslinie von Eigenballe, Elbe IV. und Tonne 7, südlich durch die Verbindungslinie Altenbruch Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Antern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbfahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung des Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstsflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M. bzw. 7, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird

Flagge B. halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden. Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosenartillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schießfeldes aufhält und eine Stunde vor Beginn des Schießens, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schießfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventl. Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal: Internationale Flagge B. in Batterie Grimmerhörd und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge B. vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B. die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B. vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht dann auf eigene Gefahr.

c) Die Flagge B. und Ball werden niedergeholt, sobald das Schießfeld von den Schlepptrossen, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V. wird an beiden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen. Der Schiffsverkehr ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachungen werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1907 mit Geldstrafe bis 100 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer, nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Granaten sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 4. August 1908.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

J. A.: Kirchenpauer.

1085. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M

Nr. 227.

2. Buchstabe G zu 1500 M

Nr. 139.

3. Buchstabe H zu 300 M

Nr. 88, 300.

4. Buchstabe J zu 75 M

Nr. 102, 339, 340, 389.

5. Buchstabe K zu 30 M

Nr. 85, 103, 197, 368, 432.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1909 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen Reihe III Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen, vom 2. Januar 1909 ab bei den königlichen Rentenkassen hier selbst oder in Berlin O, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen, F, G, H, I, K, durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstr. 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 11. August 1908. J.-Nr. 5926/08 II.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
A s c h e r.

Personal-Nachrichten.

1086. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdinstigst geruht, dem Beigeordneten Robert Berninghaus

sen, den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Stadtrrentmeister Wilhelm Hornscheidt den königl. Kronen-Orden 4. Klasse und dem Polizeiergeanten August Zwiener, sämtlich in Belbert, das Allgemeine Ehrenzeichen, zu verleihen.

1087. Der Herr Ober-Präsident hat den bisherigen Beigeordneten Rittergutsbesitzer August Thomashoff in Bracht für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Eckamp im Landkreise Düsseldorf ernannt.

1088. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Stoppenberg die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Caternberg dem Gemeindefekretär Karl Pieß widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den Gemeindefekretär Ernst Schäfer ist gleichzeitig widerrufen worden.

1089. Der Apotheker Heinrich Altgen ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Paul Penningh als Verwalter der Germania-Apothekete zu Düsseldorf bestätigt worden.

1090. Dem Apotheker Schulte-Herweling aus Rees am Rhein ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Emil Schirmeier in Rees am Rhein gefausten Apotheke daselbst erteilt worden.

1091. Ernannt sind: Landrichter Heraeus in Cleve zum Landgerichtsrat, Gerichtsassessor Schlüter aus Duisburg zum Landrichter bei dem Landgerichte in Cleve, Gerichtsassessor Dr. Richter in Moers zum Notar in Dormagen; Amtsrichter Dr. Kirschstein in Lobberich ist als Landrichter an das Landgericht in Kassel versetzt. Gerichtsassessor Steinhäus aus Oberhausen ist zum Hilfsrichter bei dem Amtsgerichte in Moers bestellt; Gerichtsassessor Dr. Kochs aus Elberfeld ist mit Verwaltung einer Richterstelle bei dem Amtsgerichte in Lobberich beauftragt. Den Kanzleiräten Landgerichtsobersekretär Küpper in Cleve und Amtsgerichtsekretär Eginl in Geldern ist der Charakter als Rechnungsrat beigelegt worden.

1092. Der Aktuar Kurz aus Crefeld ist als Sekretär an das Amtsgericht in Wegberg versetzt.

Dem Gerichtsassessor Dr. Saemanns in Crefeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 210, 211, 212, 213, 214 und 215.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.